



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 11/2023/2024 BG

26.07.2024

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Marc-Aurel Schaa	DFB-Beisitzer
Dr. Tim Schumacher	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 368/2023/2024 - vom 03.05.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga gegen die SpVgg Greuther Fürth am 16.02.2024, wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte u. a. mit der angefochtenen Entscheidung die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe von 15.000.- € belegt.

Dem legte das Sportgericht folgenden unstreitigen und von der Berufung nicht angegriffenen Sachverhalt zugrunde, der damit auch für das Berufungsgericht verbindlich ist, § 27 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung:

„In der 51. Spielminute wurden aus dem Fanblock von Hannover 96 im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor diverse Gegenstände, insbesondere Tennisbälle, aber

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



auch Golfbälle, auf das Spielfeld geworfen. Mehrere Versuche des Wiederanpiffs wurden immer wieder durch weitere Würfe unterbrochen.

53:30 Min.: Zusammenkunft an den Trainerbänken, erneuter Versuch und wieder Würfe.

In der 56. Spielminute ging der Schiedsrichter mit den Mannschaften in die Kabinen.

Nach etwa 12 Minuten erfolgte der erneute Anpfiff, der wieder durch Würfe unterbrochen wurde.

Ein letztes Zusammenkommen an den Trainerbänken, unterstützt durch eine finale Stadionsdurchsage unter Androhung des Spielabbruchs wurde durchgeführt.

Nach 10 Minuten wurde das Spiel erfolgreich fortgesetzt.

Die Feststellungen sind unstrittig.“

2.

Die Berufungsführerin hat in ihrer Berufungsbegründung im Wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Die vom Sportgericht ausgesprochenen Strafen seien nicht gerechtfertigt, nicht verhältnismäßig, nicht angemessen, nicht notwendig und nicht zielführend.
- Das „friedliche Protestverhalten“ der Anhänger sei als legitime Ausprägung der Meinungsfreiheit zu bewerten, nicht als sanktionsfähiges Fehlverhalten.
- Jede andere Wertung führe das Prinzip dieser Freiheit ad absurdum.
- Diese Protestform sei eine absolute Ausnahmerebewegung gewesen, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren werde. Deshalb sei auch eine Präventivwirkung nicht möglich.
- Sanktionen seien unnötig, da es im ureigenen Interesse der Berufungsführerin liege, Spielunterbrechungen zu verhindern.
- Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung führe nicht zur Verhinderung von Vorfällen der hier gegenständlichen Art. Diese Norm sei auch äußerst umstritten und nur vom BGH akzeptiert worden, weil sie einen rein präventiven Charakter haben solle.

Der Kontrollausschuss hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

3.

3.1.

Zu den bundesweiten **Protestaktionen** hat das Bundesgericht in der kürzlich ergangenen und veröffentlichten Entscheidung BG 14/2023/2024 u. a. Folgendes ausgeführt:

*„Das Werfen von Tennisbällen und anderen Gegenständen auf das Spielfeld stellt im konkreten Fall eine **einheitliche Meinungsäußerung** – „Nein zum Einstieg externer Investoren bei der DFL“ - im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.*

Eine Aufteilung der Handlung in ein verbotenes Ballwerfen und eine erlaubte Äußerung, wie dies das Sportgericht, wohl missverständlich, darstellt, verbietet sich schon deshalb, weil ohne das Werfen keine Handlung und damit keine Äußerung mehr bliebe.



.....

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt den Bürger in erster Linie gegen Eingriffe des Staates.

Des Weiteren können Grundrechte aber auch **mittelbare Drittwirkung** zwischen Privatpersonen erlangen, die grundsätzlich auf der Basis des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ihre Rechtsbeziehungen frei gestalten können. Diese Drittwirkung wird z. B. bei sozialer Mächtigkeit einer Partei angenommen. Ferner, wenn z. B. ein privater Veranstalter seine Veranstaltung einem großen Publikum eröffnet, das damit am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, und dann bestimmte Personen oder grundrechtlich geschützte Verhaltensweisen aufgrund seiner privaten Stadionordnung wieder ausschließen will (.1 BvR 3080/09 – Pressemitteilung vom 27.04.2018).

Ebenso im Sinne einer Selbstverpflichtung, wenn – wie hier – sowohl DFB als auch DFL sich selbst als demokratische Organisationen darstellen und verstehen.

Grundrechte strahlen dann als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und objektive Wertordnung auf die privatrechtlichen Beziehungen aus und erzeugen eine Bindung von Privatpersonen, die der des Staates nahekommt (BVerfGE 148, 267, 280 f. Rn.32).

Da in diesem Fall den Beteiligten auf beiden Seiten (widerstreitende) Grundrechte zur Seite stehen, ist der Konflikt nach dem Grundsatz der **praktischen Konkordanz** so in Ausgleich zu bringen, dass die Rechte aller Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden und bleiben.

.....

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes findet in Abs. 2 der Vorschrift ihre Schranken, so z. B. in den allgemeinen staatlichen Gesetzen.

Im Bereich der hier interessierenden Drittwirkung haben die beteiligten Vereine der ersten drei Profiligen jeweils Stadionordnungen erlassen und in die Ticketverkäufe mit den Zuschauern wirksam einbezogen, die das Werfen jeglicher Gegenstände untersagen. Der DFB hat als Verband dasselbe Verbot kodifiziert.

Dies entspricht einer privatrechtlichen Schranke im Sinne des § 5 Abs. 2 des Grundgesetzes, die in die notwendige Abwägung mit einzubeziehen ist.

Aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes folgt weiter, dass es dem DFB als Verband erlaubt ist, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder oder der Durchführung der verbandsrechtlichen Aufgaben dienen.

Wie und in welcher Dichte das verbandsrechtliche Regelwerk auszugestalten ist, schreiben das Grundgesetz und das übrige staatliche Recht nicht vor. Die eingeräumte Verbandsautonomie hat allerdings, aber auch lediglich, die allgemeinen und rechtsstaatlichen Grundlagen und Prinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Wenn dabei und zur zweckmäßigen Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben ein von staatlichen Prozessordnungen abweichendes Regelwerk erstellt ist, das in der Detailtiefe Raum für die analoge Anwendung z. B. der Zivil-, Straf- oder verwaltungsgerichtlichen Prozessordnung – je nach Art des konkreten Verfahrens – lässt oder unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, ist dies durch die Ermächtigung aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt (DFB-Bundesgericht in st. Rspr., z. B. Urteil vom 27.02.2018 – Az: 2/2017/2018 -).



Dies ist vorliegend mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der DFB-RuVO erfolgt.

Die Vorschrift dient – hier konkret – der Verhinderung von Gefährdungen und Verletzungen durch das Werfen von Gegenständen sowie der ungestörten Durchführung des Spielbetriebs. Auch dies hat in die nachfolgende Abwägung einzufließen.“

3.2.

Der Tatbestand des unsportlichen Verhaltens der Anhänger der Berufungsführerin ist erfüllt. Die hiergegen gerichteten Angriffe gehen fehl.

Für eine konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin zu verhängenden **Sanktion** berücksichtigt das Bundesgericht im Rahmen des § 44 der Satzung, dass Unterbrechungen dem Ablauf von Fußballspielen bei Verletzungen, Auswechslungen, Trinkpausen, Überprüfungen durch den VAR etc. immanent sind. Der Ablauf und die Durchführung werden also nicht durch **jede kleine** weitere **Unterbrechung** bedroht oder ernsthaft gestört.

Bezüglich der abstrakten und konkreten **Gefährdung** von Spielern und sonstigen Beteiligten durch das Werfen von Gegenständen sind bei der Sanktionsfolge insbesondere die konkreten Auswirkungen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall steht unstreitig fest, dass diverse Gegenstände, insbesondere Tennisbälle und Golfbälle, mehrfach auf das Spielfeld geworfen wurden und das Spiel infolge dessen für insgesamt siebenundzwanzig Minuten unterbrochen werden musste. Die Dauer der Unterbrechungen hat mit den Anlässen, die dem Fußball immanent sind, nichts mehr zu tun und stellt eine erhebliche Störung dar.

Von konkreten Gefährdungen oder Verletzungen ist nichts bekannt.

Für die Bewertung der abstrakten Gefährdung ist das Risikopotential von Tennisbällen und Golfbällen – als Wurfgegenstand und als Hindernis auf dem Rasen - entscheidend. Dieses ist nicht angesichts der Vielzahl der Wurfgegenstände und der Handlungen, sowie des hohen Gefährdungspotentials und Verletzungsrisikos durch Golfbälle erheblich.

Bei der Gesamtabwägung und der konkreten Bemessung der gegen die Berufungsführerin zu verhängenden Sanktion gemäß § 44 der Satzung des DFB hält das Bundesgericht – wie schon das Sportgericht - eine Geldstrafe von 15.000.- Euro für angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend.

Aspekte, die eine Korrektur des erstinstanzlichen Urteils erforderlich machen würden, sind somit nicht ersichtlich.

4.

Die Berufung ist deshalb insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.



Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Achim Späth
gez. Marc-Aurel Schaa
gez. Dr. Tim Schumacher